

**Beitragsatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Bischofsgrün (VBS)
vom 22. April 2004**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Bischofsgrün, Birnstengel, Fröbershammer, Höhenklinik Bischofsgrün, Ranggen und Hohe Haid durch folgende Maßnahmen:

<p>Regenüberlaufbecken RÜB 1 Stauraumkanal (Kirchberglift)</p>	<p>Regenüberlaufbecken als Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung (SKO) als Fangbecken im Hauptschluss 138,50 m Stauraumkanal DN 1600 SB mit Trockenwettergerinne Beckenüberlauf und Drosselschacht in Stahlbetonbauweise $V_{RÜB} = 277 \text{ m}^3$ $V_{Kanal} = 52 \text{ m}^3$ $V_{Gesamt} = 329 \text{ m}^3$ Strahldrossel mit $Q_{ab} = 20,0 \text{ l/s}$ zur Ablaufregelung 35,00 m Zulaufkanal EI 700/1050 SB 44,00 m Zulaufkanal DN 300 B 54,00 m Ablaufkanal DN 250 GFK 50,00 m Entlastungskanal DN 800 SB</p>
<p>Regenüberlaufbecken RÜB 2 (ehemalige Kläranlage)</p>	<p>Regenüberlaufbecken unterirdisch in Stahlbetonbauweise als Fangbecken im Nebenanschluss $V_{RÜB} = 263 \text{ m}^3$ $V_{Kanal} = 47 \text{ m}^3$ $V_{Gesamt} = 310 \text{ m}^3$ Beckenreinigung mit Strahlbelüftern Strahldrossel mit $Q_{ab} = 17,0 \text{ l/s}$ zur Ablaufregelung Sand- und Geröllfang mit Belüftung 24,00 m Zulaufkanal DN 300 B 445,50 m Zulaufkanal DN 800 B 53,50 m Zulaufkanal DN 900 B 19,00 m Ablaufkanal DN 250 GFK 23,50 m Entlastungskanal DN 800 SB</p>
<p>Regenrückhaltebecken RRB Brombergsbach</p>	<p>Regenrückhaltebecken in Erdbauweise mit Lehmdichtung als Querdamm im Talbereich des Brombergsbaches, mit Dauerstau Ständiger Wasserspiegel $390 \text{ m}^3/ 570 \text{ m}^2$ Rückhaltevolumen bis Stauziel $550 \text{ m}^3/ 1100 \text{ m}^2$ Retentionsvolumen bis HQ_{500} 1150 m^3 Mönchbauwerk in Stahlbetonbauweise mit Gitterrostabdeckung Dambalken aus Aluminium Grobrechen aus verzinktem Stahl Grundablass DN 200 GGG Hochwasserentlastung für $HQ_{500} = 10 \text{ m}^3/\text{s}$ 18,50 m Ablaufleitung DN 700 SB</p>

Kanal Fröbershammer	Hydraulische Erneuerung der Mischwasserkanäle im Bereich des Ortsteiles Fröbershammer 55,00 m DN 300 B 42,00 m DN 400 B 212,00 m DN 500 B 20,00 m DN 1000 SB
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abkürzungen:			
DN	Nenndurchmesser Kreisprofil in [mm]	V_{Gesamt}	Gesamtvolumen in [m ³]
EI	Querschnitt Ei-Profil-Rohre in [mm]	Q_{ab}	Drosselwassermenge in [l/s]
B	Rohrmaterial Beton	HQ ₅₀₀	500jähriger Hochwasserabfluß
SB	Rohrmaterial Stahlbeton	m	Meter
GFK	Rohrmat. Glasfaserverstärkter Kunststoff	m ³	Kubikmeter
GGG	Rohrmaterial Duktiler Guß	l/s	Liter pro Sekunde
$V_{\text{RÜB}}$	Beckenvolumen in [m ³]	m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
V_{Kanal}	Anrechenbares Kanalvolumen in [m ³]		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosfläche

chenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,32 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,95 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird wie folgt fällig:

- a) 1. Rate einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides mit 80 v. H. des Beitrages
- b) 2. Rate nach Abschluss der Maßnahme mit 20 v. H. des Beitrages und Zustellung des Schlussbescheides.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

Bischofsgrün, den 22. April 2004

Gemeinde Bischofsgrün

Unglaub
Erster Bürgermeister